

Völkerrecht

Als Völkerrecht bezeichnet man die Gesamtheit der von den Staaten als Recht anerkannten Regeln, die das Verhalten der Staaten und anderer Völkerrechtssubjekte in ihren Beziehungen bestimmen. Berechtigt und verpflichtet sind insoweit nur Staaten oder sonstige als Rechtsträger des Völkerrechts anerkannte Subjekte (insbes. internationale Organisationen). Das Völkerrecht ist von seinem Rechtscharakter her nicht etwa „Subordinationsrecht“, das durch ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis charakterisiert ist, wie es bspw. für das Bürger-Staat-Verhältnis gilt. Vielmehr ist das Völkerrecht in weiten Bereichen Koordinations- und Kooperationsrecht, das die Staaten nur so weit bindet, wie ihre Selbstverpflichtung und ihre Unterwerfung unter die Völkerrechtsordnung reicht. Dem Selbstbindungscharakter des Völkerrechts entspricht es, dass das Völkerrecht nur wenige allgemein verbindliche Regelungen (*ius cogens*) kennt. Eine obligatorische Gerichtsbarkeit, die für alle Staaten und internationalen Organisationen verbindlich wäre, existiert nicht, auch wenn gewisse Ansätze beim Internationalen Gerichtshof und Internationalen Strafgerichtshof vorhanden sind. Da ein zentrales Rechtsetzungsorgan fehlt, ist das geltende Völkerrecht weitgehend das Ergebnis der Staatenpraxis.

Quelle: Stefan Ulrich Pieper, Völkerrecht und Gemeinschafts-/Unionsrecht. In: Mickel, Bergmann (Hg.), Handlexikon der Europäischen Union. Stuttgart 2005